

Gemeinde Hagnau am Bodense	Landkreis Bodenseekreis
--------------------------------------	-----------------------------------

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Stimmscheinen für die Bürgerbefragung am **Sonntag, 16.03.2014** zu der Frage **„Sind Sie dafür, dass der Hagnauer Uferpark gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2013 umgestaltet wird und der Westhafen um die wegfallenden Liegeplätze erweitert wird“**

Bei der Bürgerbefragung kann nur abstimmen, wer in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

1. Stimmberechtigtenverzeichnis

1.1 In das Stimmberechtigtenverzeichnis werden **von Amts wegen** die für die Bürgerbefragung am

Datum
16.03.2014

Stimmberechtigten **eingetragen**.

Stimmberechtigte, die in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens

Datum
23.02.2014

eine Stimmbenachrichtigung.

Wer keine Stimmbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann (siehe Nr. 1.3).

Personen, die ihr Stimmrecht für Gemeindeabstimmung durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr stimmberechtigt. Stimmberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Abstimmungstag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **werden nur auf Antrag in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen**.

Stimmberechtigte Unionsbürger, die nach § 22 Meldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das

Bürgermeisteramt

Hagnau am Bodensee

bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und - ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung **spätestens bis zum Sonntag**

Datum	beim Bürgermeisteramt
23.02.2014	Hagnau am Bodensee

eingehen.

Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Stimmbenachrichtigung, sofern nicht gleichzeitig ein Stimmschein beantragt wurde.

1.2 Das Stimmberechtigtenverzeichnis wird an den Werktagen

von	bis
Datum	Datum
24.02.2014	28.02.2014

während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Bürgermeisteramt

Anschrift und Zimmer-Nr.
Im Hof 5, 1.OG, Zimmer 11

für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit von Daten von anderen im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Stimmberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 33 Abs. 1 Meldegesetz eingetragen ist.

Das Stimmberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Datensichtgerät möglich.

- 1.3 Der/Die Stimmberechtigte, der/die das Stimmberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, dem

Datum 28.02.2014	bis	Uhrzeit 12:30 Uhr
---------------------	-----	----------------------

beim **Bürgermeisteramt**

Anschrift und Zimmer-Nr. Im Hof 5, 1.OG, Zimmer 11

die Berichtigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

- 1.4 Der/Die Stimmberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmbezirks wählen, in dessen Stimmberechtigtenverzeichnis er eingetragen ist. Der Abstimmungsraum ist in der Stimmbenachrichtigung angegeben. Wer aus triftigen Gründen in einem anderen Abstimmungsraum oder durch Briefabstimmung wählen möchte, benötigt dazu einen Stimmschein (siehe Nr. 2).

2. Stimmscheine

2.1 Einen Stimmschein erhält **auf Antrag**

2.1.1 ein in das **Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragener** Stimmberechtigter,

2.1.2 ein **nicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragener** Stimmberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 Kommunalwahlordnung - KomWO - (vgl. 1.1) oder die Berichtigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses zu beantragen;
dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Stimmrechts verlangte Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein Stimmrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses dem Bürgermeisteramt bekannt geworden ist.

2.2 **Stimmscheine können bis Freitag**

14.03.2014	18.00 Uhr
------------	-----------

beim **Bürgermeisteramt**

Anschrift und Zimmer-Nr. Im Hof 5, 1. OG, Zimmer 11
--

schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Stimmschein noch bis zum Abstimmungstag 15.00 Uhr beantragt werden. Das Gleiche gilt für die Beantragung eines Stimmscheins aus einem der unter Nr. 2.1.2 genannten Gründen.

Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Stimmberechtigter

rechtigter kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Versichert ein Stimmberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Abstimmung, 12.00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

- 2.3 Wer einen Stimmschein hat, kann entweder in einem beliebigen Abstimmungsraum der Gemeinde oder durch Briefabstimmung wählen. Der Stimmschein enthält dazu nähere Hinweise. Mit dem Stimmschein erhält der Stimmberechtigte zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefabstimmung
- einen **amtlichen hellroten Stimmbriefumschlag** mit der Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für einen Anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Der Abstimmungsberechtigte, der seine Briefabstimmungsunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefabstimmung ausüben.

- 2.4 Bei der Briefabstimmung muss der Abstimmende den Stimmbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses absenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von

Postunternehmen Deutschen Post

unentgeltlich befördert.

Der **Stimmbrief** kann auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum Hagnau am Bodensee, 13.02.2014
--

Bürgermeisteramt gez. Simon Blümcke Bürgermeister
Unterschrift, Amtsbezeichnung